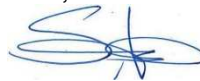


Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5325

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Frau Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 03.02.2021



über  
Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

03. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 02. Februar 2021 der Ausnahme von der Elternbeitragerhebung aufgrund der Coronavirus-Pandemie, zugestimmt und dem Finanzausschuss empfohlen, sich den Entwurf der Landesregierung zu eigen zu machen und in den Gesetzgebungsprozess zum Haushaltsbegleitgesetz einzusteuern. Ziel der Landesregierung ist es, die Eltern in Zeiten der Betretungsverboten und der behördlichen Einschränkung zu entlasten.

Das eng gefasste Betretungsverbot durch die Corona-Bekämpfungsverordnung stellt für die Eltern eine besondere Belastung dar – unabhängig davon, ob sie zur Inanspruchnahme einer Notbetreuung berechtigt sind. Auch bei der Inanspruchnahme der Notbetreuung werden die Kinder häufig nicht im vollen Umfang in der Einrichtung betreut. Eine besondere Belastung trifft daneben die Eltern im Bereich der Kindertagespflege, wo nicht wenige Kinder zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Einvernehmen zwischen Eltern und Tagespflegepersonen zu Hause betreut werden.

Die Eltern werden daher – wie bereits für drei Monate im Jahr 2020 – auch im Jahr 2021 für den Zeitraum der eng gefassten Betretungsverbote von den Elternbeiträgen für die Kindertagesförderung (§§ 31 Abs. 1, § 50 KiTaG) freigestellt (Absatz 1 Satz 1). Dies gilt sowohl für die Kindertageseinrichtungen (einschließlich Horten) als auch für die Kindertagespflege und unabhängig davon, ob eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird oder die Kinder zu Hause betreut werden. Sofern die Elternbeiträge schon gezahlt worden sind, sind sie den Eltern ggf. zurückzuerstatten oder mit einem Elternbeitrag für einen späteren Monat, spätestens mit der Abrechnung des übernächsten Monats, zu verrechnen. Sofern ein eingeschränkter Regelbetrieb erreicht ist, indem die meisten

Kinder wieder betreut werden dürfen, wird die Freistellung auf die Kinder begrenzt, die weiterhin nicht an der Förderung teilnehmen dürfen (Absatz 1 Satz 2).

Zwar sind die Eltern in Zeiten der behördlich angeordneten Betretungsverbote in der Regel nicht zur Zahlung der Elternbeiträge für nicht in Anspruch genommene Leistungen verpflichtet, so entstehen allerdings den Einrichtungsträgern bzw. der Standortgemeinde durch ausfallende Elternbeiträge erhebliche Einnahmeverluste. Monatlich ist unter Anrechnung der von den örtlichen Trägern zu tragenden Sozial- und Geschwisterermäßigung mit einem Einnahmeverlust von ca. 18,2 Mio. Euro zu rechnen, bei 113.000 betreuten Kindern in Schleswig-Holstein.

Sobald ein eingeschränkter Regelbetrieb erreicht ist, in dem die meisten Kinder wieder im vertraglich vereinbarten Umfang und in regulären Gruppen betreut werden dürfen, kann die Freistellung auf die Kinder begrenzt werden, die weiterhin nicht an der Förderung teilnehmen dürfen. Dies umfasst ca. 1/4 aller in Kindertageseinrichtungen geförderten Kinder.

Aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens und der dadurch bedingten schwierigen Planbarkeit benötigen die Kommunen, Einrichtungsträger und Eltern eine gewisse finanzielle Planungssicherheit. Die Kosten des Betriebs laufen auch in Zeiten der Betretungsverbote und der Notbetreuung zumeist in voller Höhe weiter, unabhängig davon, dass nur ein geringer Anteil an Kindern betreut werden kann. Der entsprechende Ausgleich kann nur über eine landesseitige Kompensation erfolgen.

Dies erfolgt über die Erstattung nach den tatsächlich vor Ort ausgefallenen Beiträgen. In der Phase der eng gefassten Betretungsverbote (Notbetreuung) bezieht sich die Abrechnung auf alle Kinder, unabhängig davon, ob eine Notbetreuung in Anspruch genommen oder die Kinder zu Hause betreut wurden.

Hierzu bedarf es einer Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2021. Der bereits mit Nachschiebepunkte zum Haushaltsentwurf neu eingebrachte Artikel 9 ist nochmals anzupassen.

Der Wortlaut des Artikels erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 9

#### Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Teil 8 folgende Fassung: „Übergangs- und Sondervorschriften, Evaluation“.
2. Der Inhaltsübersicht wird die Überschrift „§ 59 Ausnahme von der Elternbeitragserhebung aufgrund der Coronavirus-Pandemie im Jahr 2021“ angefügt.
3. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „18. April 2018“ durch die Angabe „25. Oktober 2020“ ersetzt.“
4. Die Überschrift des Teil 8 erhält folgende Fassung:  
„Übergangs- und Sondervorschriften, Evaluation“.

5. Folgender § 59 wird angefügt:

„§ 59

Ausnahme von der Elternbeitragserhebung aufgrund der Coronavirus-Pandemie im Jahr 2021

- (1) Für die Monate im Jahr 2021, in denen das Betreten von Kindertageseinrichtungen durch eine Rechtsverordnung nach § 32 IfSG oder durch eine Schutzmaßnahme nach § 28 Absatz 1 IfSG grundsätzlich untersagt und nur eine Notbetreuung mit eingeschränkter Gruppengröße zugelassen ist, dürfen der Einrichtungsträger abweichend von § 31 Absatz 1 keine Elternbeiträge erheben und der örtliche Träger abweichend von § 50 keine Kostenbeiträge festsetzen. Für die Monate im Jahr 2021, in denen der Besuch von Kindertageseinrichtungen durch eine Rechtsverordnung nach § 32 IfSG oder durch eine Schutzmaßnahme nach § 28 Absatz 1 IfSG beschränkt ist, jedoch alle Kinder ohne andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit gefördert werden dürfen, dürfen die Einrichtungsträger von den Eltern der weiterhin ausgeschlossenen Kinder keine Beiträge erheben. Sofern die Untersagung oder Beschränkung nicht den ganzen Monat betrifft, sind die Beiträge anteilig zu verringern. Gezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten oder innerhalb von zwei Monaten mit einem Beitrag zu verrechnen.
- (2) Die Standortgemeinde erstattet den Einrichtungsträgern auf Antrag innerhalb von zwei Monaten die ausgefallenen Elternbeiträge. Für die Berechnung der ausgefallenen Elternbeiträge nach Absatz 1 Satz 1 kann der Einrichtungsträger die Höhe der Einnahmen des letzten Vormonats ohne Betretungsverbote als ausgefallene Elternbeiträge abrechnen. Das Ministerium stellt Antragsvordrucke zur Verfügung. Der Träger muss sich den Betrag gegenrechnen lassen, den er infolge von Kurzarbeit in der Kindertageseinrichtung erspart.
- (3) Der örtliche Träger erstattet den Standortgemeinden auf Antrag ihre Aufwendungen nach Absatz 2 und gleicht ihnen die in den kommunalen Kindertageseinrichtungen nicht erhobenen Elternbeiträge aus. Für die ausgefallenen Elternbeiträge der kommunalen Kindertageseinrichtungen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Der örtliche Träger kann Rückforderungsansprüche gegen den Einrichtungsträger wegen überzahlter Leistungen nach § 7 mit dem Erstattungsanspruch der Standortgemeinde im Einvernehmen mit dieser verrechnen. In diesem Fall verringert sich der Erstattungsanspruch des Einrichtungsträgers gegen die Standortgemeinde nach Absatz 2 entsprechend.
- (4) Das Land gleicht dem örtlichen Träger die nach Absatz 1 Satz 1 nicht erhobenen Kostenbeiträge für die Kindertagespflege aus und erstattet dem örtlichen Träger die Aufwendungen nach Absatz 3 sowie Aufwendungen für die Beitragsfreistellung der in anderen Bundesländern oder im Ausland geförderten Kindern (§ 34). Der örtliche Träger muss sich die aufgrund der nach Absatz 1 nicht erhobenen Beiträge erzielten Ersparnisse aus der Geschwisterermäßigung und der sozialen Ermäßigung nach § 7 anrechnen lassen. Hierbei gilt

in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 ein Betrag in der Höhe der Aufwendungen des örtlichen Trägers für die Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung des letzten Vormonats ohne Betretungsverbote als erspart. In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 gilt ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen den Aufwendungen des letzten Vormonats ohne Betretungsverbote und den tatsächlichen Aufwendungen im betroffenen Monat als erspart. Der örtliche Träger soll den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Aufhebung der Beschränkungen bei dem Ministerium stellen. Das Ministerium stellt Antragsvordrucke bereit.“

Ich bitte Sie, diesen Antrag in den Finanzausschuss einzubringen und zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Matthias Badenhop

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>